

Leistungsverzeichnis
klassische Homöopathie

LVKH 2011

Carl Classen



Hahnemann Institut
für homöopathische Dokumentation

Leistungsverzeichnis klassische Homöopathie LVKH 2011

Carl Classen

Heilpraktiker und Beirat im
Verband klassischer Homöopathen Deutschlands e.V.

Das Leistungsverzeichnis klassische Homöopathie erfüllt das dringende Bedürfnis einer Übersicht, die Patienten, Heilpraktiker und Kostenträger über homöopathie-übliche Leistungen, Behandlungsabläufe und in etwa zu erwartende Kosten informiert.

Es bietet einen sorgfältig recherchierten Spiegel der Homöopathie unter Einhaltung bekannter klassischer Grundsätze, wie ausführliche Anamneseerhebung, Fallanalyse unter Heranziehung von Repertorien oder/und Arzneimittellehren, Anwendung homöopathischer Einzelmittel, systematische Verlaufsanalyse und Zurückhaltung in der Kombination mit anderen Verfahren. Die methodische Ausrichtung innerhalb der Homöopathie bleibt in diesem Rahmen offen.

Die Deutsche Bibliothek - Nationales ISBN-Zentrum

Leistungsverzeichnis klassische Homöopathie, LVKH 2011

Carl Classen

Greifenberg: Hahnemann Institut - Privatinstitut für homöopathische Dokumentation GmbH, 2011

ISBN 978-3-929271-34-8

© Copyright 2011

Herausgeber:

Hahnemann Institut - Privatinstitut für homöopathische Dokumentation GmbH
Krottenkopfstraße 2, D-86926 Greifenberg
info@hahnemann.de
www.hahnemann.de

Autor: Carl Classen, Heilpraktiker, Kirchstraße 10, 76229 Karlsruhe

Dritte durchgesehene Auflage, Stand August 2017

Die vorliegende Auflage enthält nur geringfügige Korrekturen oder Klarstellungen. So enthielt die 2. Auflage in der LVKH-Leistungsübersicht die entsprechenden GOÄ-Ziffern als vergleichenden Hinweis, was jedoch zu missverständlichen Annahmen führte. Des Weiteren waren formale Änderungen bei der Abrechnung von Verlaufskontrollen erforderlich, da die bisher empfohlene Ziffernkombination von den Softwaresystemen der Abrechnungsstellen nicht erfasst werden kann. Bei weiteren kleinen Änderungen handelt es sich lediglich um Aktualisierungen. Die Drittauflage des LVKH 2011 beruht auf den gleichen Umfragewerten und enthält keine höheren Sätze als die Erstauflage. Der Untertitel „LVKH 2011“ wird daher beibehalten.

Diese Auflage wird in Absprache mit dem Verlag zur Information von Öffentlichkeit, Patienten, Kostenträgern und Fachkreisen auf ausgewählten Websites unentgeltlich als PDF-Dokument zur Verfügung gestellt. Dessen ungeachtet ist das Werk, einschließlich aller seiner Teile, urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes und sonstiger Rechtsgrundlagen ist ohne Zustimmung des Autors unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für nicht vereinbarte Vervielfältigung, Übersetzung, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen. Selbstverständlich dürfen der Behandlungsvertrag in Kapitel 6 für Vereinbarungen sowie die in Kapitel 3 aufgeführten Gebührenziffern und Leistungsbeschreibungen zum Zweck der Leistungsabrechnung frei verwendet werden.

Dieses Buch wurde mit Sorgfalt und nach bestem Wissen erstellt. Verlag, Herausgeber und Autor übernehmen keine Haftung für die inhaltliche oder drucktechnische Richtigkeit und Vollständigkeit der in diesem Buch enthaltenen Ausführungen. Die Beiträge geben ausschließlich die persönliche Auffassung der Herausgeberin und des Autors wieder.

Umschlaggestaltung: Stephanie Schürfeld
Bild: Aufnahme einer Skulptur von Sabine Classen

ISBN 978-3-929271-34-8

Inhalt

1. An Patienten, Heilpraktiker und Kostenträger	1
2. Muster-Ablaufbeschreibung	4
3. Leistungsbeschreibungen	7
4. Referenzwerte	9
5. Anwendungshinweise	16
6. Formulare und Anwendungsbeispiele	23
7. Geschichte, leitende Gedanken und Stellungnahmen.....	28
8. Adressen, Abkürzungen, Anmerkungen	32

Danksagungen

Die Abfassung des Leistungsverzeichnis klassische Homöopathie und die dazu notwendigen Recherchen wären nicht möglich gewesen ohne einen fortgesetzten Dialog und konstruktiven Feedbackprozess, der eine Vielzahl erfahrener Kolleginnen und Kollegen und einen Experten-Arbeitskreis einschloss. Ausdrücklich danken möchte ich dem Team des Verband klassischer Homöopathen Deutschlands e.V. VKHD, welches die in Kapitel 4 zitierten Umfragen durchführte und zur Verfügung stellte und durch vielfältige Unterstützung das Projekt insgesamt ermöglichte.

Die durch die Stiftung Homöopathie-Zertifikat SHZ und den Bund Klassischer Homöopathen Deutschlands BKHD getragene Qualitätsentwicklung homöopathischer Praxis und Ausbildung lieferte ein Fundament für die Ablaufbeschreibungen in Kapitel 2, für die Leistungsspezifikationen in Kapitel 3 und damit für das gesamte Leistungsverzeichnis. Über unterschiedliche homöopathische Ausrichtungen hinweg erlebte ich eine breite fachliche Unterstützung, was mich ermutigte, das bei aller Kompaktheit recht komplexe Projekt zu einem runden Ende zu bringen.

Mein besonderer Dank gilt der fachkundigen Projektbegleitung mit Recherchen und substanziellen Hilfen durch Rechtsanwalt und Fachanwalt für Medizinrecht Dr. jur. Frank A. Stebner, die wesentlich zur professionellen Qualität des LVKH beitrug. Ebenso danke ich dem Hahnemann-Institut für die entgegenkommende und unkomplizierte Realisierung der Erstauflage.

1. An Patienten, Heilpraktiker und Kostenträger

Was bietet das „Leistungsverzeichnis klassische Homöopathie“?

Das LVKH bietet durch Feldforschung und im Austausch mit homöopathischen Fachkreisen gewonnene Informationen zu den Leistungen und Abläufen, die im Rahmen einer klassisch-homöopathischen Behandlung durch Heilpraktiker üblich sind. Das LVKH orientiert über übliche Vergütungen¹ und schafft Transparenz für Patienten und Öffentlichkeit. Die enthaltenen Ablauf- und Leistungsbeschreibungen entsprechen einem klaren Profil der klassischen Homöopathie und lassen zugleich Spielräume für individuelle Arbeitsweisen.

Das LVKH vertritt die individuelle Vereinbarungsfreiheit. Es begründet keine Normierung oder Lenkung der Abrechnung und empfiehlt auch keine bestimmten Sätze. Höhere oder niedrigere Beträge als die ermittelten Umfragewerte können durch örtliche und individuelle Gegebenheiten motiviert sein und unterliegen im Übrigen dem freien Wettbewerb. Leistungsbeschreibungen und die zur Höhe von Vergütungen relevanten Umfrage- und weiteren Referenzwerte sind konsequent getrennt aufgeführt, um den Eindruck wettbewerbswidriger Lenkungsabsicht oder Preisabsprache zu vermeiden.

„Homöopathie“ und „homöopathisch“ bedeuten im LVKH durchgängig klassische Homöopathie als Anwendung potenziierter Einzelmittel nach dem Ähnlichkeitsprinzip. Diese wird in der Regel als Monotherapie angewendet oder manchmal in ausgewählten Kombinationen mit anderen Verfahren (insbesondere manuelle und psychotherapeutische Therapien sowie Diätberatung). Die damit verbundenen Ablauf- und Leistungsbeschreibungen sind das Ergebnis weitläufiger Recherchen innerhalb der homöopathischen Fachkreise.

Wichtig für Patienten

Das LVKH ist (ebenso wie das GebÜH³) im Unterschied etwa zur ärztlichen GOÄ² ein Verzeichnis und keine Gebührenordnung, denn eine Gebührenordnung würde Honorarsätze verbindlicher bestimmen. Fragen Sie deshalb Ihren homöopathischen Heilpraktiker vor Behandlungsbeginn ohne Scheu nach dessen Kostenberechnung sowie zur besseren Kosteneinschätzung gegebenenfalls auch nach den durchschnittlich üblichen Terminintervallen bei der Behandlung chronischer Erkrankungen. Ein auf Behandlungsergebnisse bezogener „Kostenvoranschlag“ wird allerdings nicht möglich sein.

Die Leistungsbeschreibungen und die Muster-Ablaufbeschreibungen homöopathischer Behandlungen geben einen Überblick darüber, welches Vorgehen und welche Abläufe von den homöopathischen Fachkreisen als sinnvoll erachtet werden. Die Umfrage des VKHD (siehe Kapitel 4) informiert über durchschnittlich erhobene Vergütungen. Die tatsächlichen Beträge können und dürfen im Einzelfall abweichen; ebenso schwankt der Gesamtaufwand.

Homöopathische Behandlungen durch Heilpraktiker können vergleichsweise preisgünstig sein, allerdings übernehmen die Krankenkassen bzw. die gesetzliche Krankenversicherung keine Kosten. Möglich sind eine Erstattung durch private Krankenversicherungen sowie anteilige Beihilfeleistungen. Wer im Rahmen der gesetzlichen Krankenversicherung versichert ist, kann eine private Zusatzversicherung abschließen, die in der Regel auch weitere Leistungen abdeckt. Die Höhe der Erstattung durch private Krankenversicherungen ist vertragsabhängig unterschiedlich, und die berechneten Vergütungen werden unabhängig von möglicher Erstattung zu zahlen sein. Die Referenzwerte des LVKH sind nur dann erstattungsrelevant, wenn dies mit der betreffenden Versicherung ausdrücklich vereinbart wurde. Sie sollten sich vor Vertragsabschluss genau über die tatsächlichen Erstattungsmodalitäten des betreffenden Versicherers, beziehungsweise der dafür zugrunde gelegten Referenzsätze erkundigen.

Wichtig für homöopathisch arbeitende Heilpraktiker

Das Wichtigste vorab: Das LVKH begründet keine Preisanpassungen! Es zielt nicht darauf, Vergütungen zu steuern oder festzulegen. Das LVKH ermutigt zu freien Honorarvereinbarungen und bietet dafür aktuelle Informationen sowie Strukturhilfen zur nachvollziehbaren Darstellung Ihrer Leistungen.

Einige Kollegen waren besorgt, weil unsere im freiberuflichen Bereich niedrigen Umfragewerte nicht in jedem Fall eine wirtschaftliche Praxisführung ermöglichen. Um Normen handelt es sich hier jedoch nicht. In Kapitel 4, „Referenzwerte“, benennen wir auch die allgemeinen betriebswirtschaftlichen Rahmenbedingungen freiberuflicher Tätigkeit.

Die Anwendung des LVKH ist nicht auf Mitglieder einzelner Verbände beschränkt und auch nicht an bestimmte Qualifizierungssysteme gebunden. Die in der Homöopathie etablierten Qualifizierungssysteme der Stiftung Homöopathie-Zertifikat und der Qualitätskonferenz des BKHD sind für das LVKH dennoch von Bedeutung, weil sie einen breiten fachlichen Konsens über Grundvoraussetzungen und Abläufe einer qualifizierten homöopathischen Behandlung beschreiben.

Eine Anwendung des LVKH für möglicherweise „homöopathie-ähnliche“ Leistungen (wie bspw. Bachblüten, etc.) ist definitiv nicht vorgesehen. Wir gehen davon aus, dass die klassische Homöopathie in der Regel als Monotherapie (d.h. für sich alleine und mit einem Wirkstoff) angewendet wird oder manchmal in ausgewählten Kombinationen mit anderen Verfahren (etwa mit manuellen und psychotherapeutischen oder Diätberatung) die derzeit dann nach Gebührenverzeichnis für Heilpraktiker (GebÜH)³ abzurechnen sind.

Wir empfehlen Ihnen, Ihre Patienten vor Behandlungsbeginn über die ungefähr zu erwartenden Kosten zu informieren.

Wichtig für Kostenträger und Solidargemeinschaften

Das LVKH liefert das zum Veröffentlichungszeitpunkt praxisnächste Abbild für die bei einer klassisch-homöopathischen Therapie üblichen Abläufe und Leistungen. Die sorgfältig recherchierten und strukturierten Informationen des LVKH unterstützen eine sachgerechte Kommunikation zwischen Patienten, Heilpraktikern und Kostenträgern. Sie schaffen eine Gesprächsgrundlage für den Austausch mit Beihilfeträgern, privaten Krankenversicherern sowie mit Solidargemeinschaften, die sich derzeit mancherorts als Alternative zu konventionellen Versicherungskonzepten bilden. Vertragliche Leistungspflichten von Kostenträgern, die auf dem Gebührenverzeichnis für Heilpraktiker (GebÜH) beruhen, sind damit nicht in Frage gestellt.

Die Homöopathie erscheint insgesamt, sowie auch innerhalb der Komplementärmedizin, vor allem dadurch als vergleichsweise kostengünstiges Therapieverfahren, weil sie in der Regel als Monotherapie angewendet wird.

Rechtliche Hinweise zu „üblichen Vergütungen“ und „Angemessenheit“

Nach Dienstvertragsrecht (BGB § 612)⁴ können Patienten ohne andere Vorinformation oder Vereinbarung von einer Abrechnung im „üblichen“ Rahmen ausgehen. Der Leistungserbringer schuldet die Leistung, jedoch nicht den Erfolg. Das Gebührenverzeichnis für Heilpraktiker (GebÜH) wie auch das vorliegende LVKH sind keine amtlichen Gebührenordnungen und damit auch keine „Taxe“ im Sinne des Gesetzes. Somit ist nach Dienstvertragsrecht die übliche Vergütung als vereinbart anzusehen. In der bisherigen Rechtsprechung wurde in der Regel das GebÜH zur Bemessung „üblicher Vergütungen“ herangezogen. Patienten durften davon ausgehen, dass sich die Abrechnung im Rahmen der Sätze des GebÜH hält, falls nicht ausdrücklich eine bestimmte Vergütung vereinbart wurde.

Diese Rechtsauffassung zum Begriff des „Üblichen“ hält an einem 1977 erstellten und 1985 umstrukturierten Gebührenverzeichnis fest. Im GebÜH 1985, Auflage 2002, wurde lediglich in Euro umgerechnet und für homöopathische Anamnesen ein Zeitfaktor genannt, der allerdings missverständlich formuliert ist und keinen Erstattungsanspruch begründet. Die Bewertung des „Üblichen“ dürfte durch neuere Umfragewerte und neue Verzeichnisse in Bewegung kommen, jedoch auch durch Urteile zum GebÜH selbst. So entschied das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 12.11.2009 (BVerwG 2 C 61.08) zugunsten von Beihilfeberechtigten, dass eine Kostenerstattung nicht auf den Mindestsatz des GebÜH beschränkt werden darf. Das Bundesverwaltungsgericht unterstützt vollumfänglich die Auffassung der Vorinstanz (OVG 1 A 1088/07):

„[Auch bei Heilpraktikern müssten] im Grundsatz die zivilrechtlich fehlerfrei abgerechneten Kosten, die der Beamte realistisch aufwenden müsse, um die Behandlung tatsächlich zu erlangen, Ausgangspunkt der Bewertung der Angemessenheit sein. Es spreche nichts dafür, dass Heilpraktikerleistungen im Jahre 2005 üblicherweise noch zu den Mindestbedingungen des Jahres 1985 zu erlangen gewesen seien... Indem der Dienstherr auch 20 Jahre danach noch hieran festhalte, verfehle er den tatsächlichen Gebührenrahmen und gehe von einem realitätsfernen Ansatz aus... Problematisch... sei ferner, dass die maßgebliche Regelung keine Abweichungsmöglichkeit für besonders schwierige und zeitaufwändige Verfahren eröffne.“

Letzteres unterstützt die Auffassung, dass eine angemessene Abrechnung auch besondere Anforderungen des Einzelfalles berücksichtigen darf, wie beispielsweise die besondere Schwere eines Erkrankungsfalles.

Nähere Hinweise zu besonderen, im Einzelfall bei einer Abrechnung zu berücksichtigenden Faktoren finden Sie in LVKH Kapitel 4, Abschnitt 4 (Allgemeine Grundsätze der Bemessung von Vergütungen). Hinweise zur wirtschaftlichen Aufklärung des Patienten und zur Vereinbarung der Vergütungen bzw. Kostenabrechnung finden Sie in LVKH, Kapitel 5 und 6.

Angemessene Verzeichnisse sind eine Forderung der Zeit

Laut dem oben zitierten BVerwG-Urteil (Az.: 2 C 61.08) entsprechen die Beträge des GebÜH 1985 nicht den realen, angemessenen und üblichen Gebührenforderungen der Heilpraktiker. Damit zeigt auch ein Bundesgericht einen Handlungsbedarf auf. Nach vielen Jahren zunehmender Abrechnungsunsicherheit, vor allem im Bereich der Monotherapien, schließt das LVKH nun eine Lücke. Der VKHD⁵ steht als Berufsverband im Bereich der klassischen Homöopathie bereit zum Dialog mit allen Beteiligten.

2. Muster-Ablaufbeschreibung einer homöopathischen Behandlung in der Heilpraktiker-Praxis

Der Ablauf einer homöopathischen Behandlung kann und soll nicht irgendeiner Norm unterworfen werden. Nach den durchgeführten Recherchen gibt es dennoch einige Merkmale, an denen ein homöopathisch fachgerechtes Vorgehen zu erkennen ist. Diese Merkmale sind hier im Sinne einer grundlegenden Übersicht und Checkliste aufgeführt, die zugleich einen – der medizinischen Sorgfaltspflicht genügenden – Praxisablauf exemplarisch darstellen möchte. Das tatsächliche Vorgehen, bzw. welche der genannten Punkte im Einzelnen zur Anwendung kommen, richtet sich nach den Erfordernissen des Einzelfalls. Individuelle Unterschiede in Arbeitsweise und Stil des einzelnen Homöopathen sind ebenso zu respektieren.

(1) Erste Anfrage eines möglichen Patienten

- ▶ Einleitende Klärung, auch telefonisch
 - Anzeichen auf Erkrankung außerhalb unseres Kompetenzbereichs (Sorgfaltspflicht, Infektionsschutzgesetz, etc.)?
- ▶ nein ♦ / ▶ ja ♦ ▶ weiterleiten für anderweitige Behandlung; meldepflichtige Infektionskrankheiten entsprechend gesetzlicher Vorschriften melden
- ▶ Terminvereinbarung oder bereits Aufnahme
- ▶ Erste wirtschaftliche Aufklärung

(2) Aufnahme eines Patienten

- ▶ Aufnahme und Befunderhebung
 - Erfassen der Stammdaten (Adresse, Kontaktdaten, Geburtsdatum)
 - wirtschaftliche Aufklärung, optional schriftlich bestätigt (vgl. Formular Kap. 6)
 - Erfassen vorhandener Befunde (Arztberichte, Untersuchungsergebnisse, Laborwerte, Impfpass etc.)
 - klinische Anamnese (ggf. während homöopathischer Anamnese zu vervollständigen)
 - erforderliche körperliche Untersuchungen (Einverständnis des Patienten vorausgesetzt – ebenso während oder nach homöopathischer Anamnese möglich)
 - ggf. psychologisch exploratives Gespräch (evtl. im Zuge der homöopathischen Anamnese möglich, bei Kindern und nicht mündigen Personen auch exploratives Gespräch mit Eltern oder Betreuern)
- ▶ Ausreichende Klarheit über den Gesundheitszustand?
 - ▶ ja ♦ / ▶ nein ♦ ▶ weiterleiten für weitere Untersuchungen, weitere Beratung und Entscheidungen entsprechend vorliegenden Befunden und Sorgfaltspflicht
- ▶ Dokumentation der Aufnahme oder/und Weiterleitung des Patienten

(3) Auftragsklärung

- ▶ Erkrankung innerhalb unseres Kompetenzbereichs (Sorgfaltspflicht, IfSG, etc.)?
 - ▶ ja ♦ / ▶ nein ♦▶ Weiterleiten für anderweitige Behandlung, meldepflichtige Infektionskrankheiten entsprechend gesetzlichen Vorschriften melden
- ▶ Behandlung grundsätzlich sinnvoll?
 - ▶ ja ♦ / ▶ nein ♦▶ Voraussetzungen einer sinnvollen Behandlung klären
- ▶ Allgemeine Aufklärung und Beratung
 - über Chancen, Risiken, Alternativen und konventionell übliche Vorgehensweisen
 - über zusätzlich gebotene Maßnahmen
 - ▶ erforderlichenfalls Beratung über zusätzliche Angebote
- ▶ Klärung der Behandlungsziele unter Berücksichtigung der Erwartungen des Patienten, realistischer Chancen und Grenzen
- ▶ Aufklärung über den Rahmen einer homöopathischen Behandlung: Orientierung zu Behandlungsweise und Ablauf, eventuell mögliche Arzneireaktionen (Erstverschlimmerung), in etwa zu erwartender Zeitrahmen, Orientierung zum Kostenrahmen, Eigenverantwortung in der Kostenübernahme, Eigenverantwortung in der Lebensführung
- ▶ Dokumentation in Stichworten
- ▶ Empfohlen: Behandlungsvertrag

(4) Homöopathische Anamneseerhebung und Fallanalyse

- ▶ Homöopathische Anamneseerhebung (Fallaufnahme) und Dokumentation:

Die Beschwerden und Befunde des Patienten werden erhoben durch Spontanbericht, gelenkten Bericht, differenzierende Befragung, Beobachtung und ggf. Sichtung weiterer Unterlagen inklusive möglicher Fragebögen. In Erfahrung gebracht werden alle objektiven und subjektiven Zeichen und Symptome mit Empfindungen und Modalitäten, Gemütssymptomen, begleitenden Beschwerden und Symptomen, möglicher Veranlassung der Krankheit sowie krankheitsunterhaltenden Umständen. Bei chronischen Fällen oder chronisch rezidivierendem Geschehen und Fällen mit chronischem Hintergrund außerdem krankheitsgeschichtliche Daten, ggf. inklusive Familienanamnese.

- ▶ Homöopathische Fallanalyse:

Es wird unter Anwendung einer nachvollziehbaren und im Einzelfall darlegbaren homöopathischen Methodik ein homöopathisches Verständnis des Krankheitsfalles erarbeitet. Pathophysiologische und psychologische Gegebenheiten sind im Einzelfall als zusätzliche Informationen mit zu berücksichtigen. Auf dieser Grundlage werden die charakteristischen Zeichen und Symptome des Krankheitsfalles ausgewählt. Diese werden mit den zur Verfügung stehenden Informationen zu homöopathischen Arzneimitteln – der homöopathischen Materia medica – abgeglichen, mit dem Ziel ein homöopathisch passendes Einzelmittel aufzufinden. In komplexen und insbesondere bei chronischen Fällen geschieht dies in der Regel nach Vorab-Auswahl mittels repertorialer Werkzeuge.

(5) Durchführung der Therapie inklusive notwendiger Anweisungen

- ▶ Arznei- und Potenzwahl, Verschreibung, Hinweise zur Verfügbarkeit der Arznei, Anleitung zur Einnahme
- ▶ Hinweise zu Lebensweise und möglichen unterstützenden Maßnahmen
- ▶ Ggf. zusätzliche psychologische Beratung, bei Kindern auch der Eltern
- ▶ Hinweise zur Verlaufsbeobachtung durch den Patienten selbst
- ▶ Hinweise zur Kontaktaufnahme mit dem Therapeuten
- ▶ Hinweise zum Vorgehen in Notfällen oder bei Nicht-Erreichbarkeit
- ▶ Vergabe eines Folgetermins (u.U. auch als Telefontermin)
- ▶ Stichwortnotizen zu gegebenen Hinweisen und Anweisungen, ggf. zusätzliches Merkblatt für den Patienten

(6) Folgetermine, Verlaufsanalyse und Weiterführung der Therapie

- ▶ Umfassende homöopathische Folgeanamnese und Verlaufsanalyse:
Feststellung des Krankheits- oder Heilungsverlaufs inklusive wesentlicher klinischer Parameter, Allgemeinzustand und psychischem Befinden sowie bisheriger Veränderung sonstiger homöopathisch relevanter Zeichen und Symptome. Anschließende Auswertung des Verlaufs und möglicher Arzneireaktionen mit dem Ziel weiterführender therapeutischer Entscheidungen, wie beispielsweise Weiterführung oder Pause („Auswirken lassen“) bisheriger Einnahme, Potenzwechsel, Arzneiwechsel, Dosisänderung, Ausräumen von Heilungshindernissen oder sonstigen Maßnahmen. Das oben unter (4) beschriebene Vorgehen kommt dabei in abgekürzter Form zur Anwendung.
- ▶ Verlaufskontrolle einer homöopathischen Behandlung:
Zusammenfassende Erhebung wesentlicher homöopathischer und klinischer Informationen der Krankheitsentwicklung, beispielsweise zur Orientierung über den Krankheitsverlauf im Sinne der Sorgfaltspflicht, zur Anpassung der Einnahme an die individuelle Patientenreaktion oder zur Handhabung möglicher Erstreaktionen auf die Behandlung. Auch dieses Vorgehen ist zu dokumentieren, es wird allerdings nicht als Folgeanamnese abgerechnet.
- ▶ Eine ausführliche Verlaufsdokumentation ist selbstverständlich⁶.
- ▶ Der Behandler beendet die Therapie, wenn das Behandlungsziel erreicht ist oder keine sinnvolle Behandlung mehr möglich scheint.
- ▶ Im Falle persistierender, sich anhaltend verschlimmernder oder bedeutender neuer Beschwerden wiederholt sich der bezeichnete Ablauf, wenn erforderlich, beginnend mit der Klärung unserer Kompetenzgrenzen (Punkt 1). Eventuell außerhalb unserer Kompetenz liegende Maßnahmen dürfen nicht verzögert werden.

3. Leistungsbeschreibungen der homöopathischen Behandlung in der Heilpraktiker-Praxis

Referenzwerte (Beträge) zu den zu berechnenden Vergütungen finden Sie in Kapitel 4 !

LVKH-Ziffer	Beschreibung der Leistung
1.0	<p>Eingehende Untersuchung Eingehende, das gewöhnliche Maß übersteigende körperliche Untersuchung.</p>
2.0	<p>Homöopathische Erstanamnese im chronischen Krankheitsfall einschließlich Fallanalyse Anamneseerhebung zur Einleitung einer homöopathischen Einzelmitteltherapie im chronischen oder chronisch-konstitutionell bedingten Krankheitsfall, mit schriftlicher Aufzeichnung und einschließlich Fallanalysearbeiten wie Symptomengewichtung, Repertorisation und Materia medica-Abgleich. Mindestdauer 60 Minuten</p>
2.1	<p>Homöopathische Folgeanamnese einschließlich Fallverlaufsanalyse Folgeanamnese im chronischen oder chronisch-konstitutionell bedingten Krankheitsfall unter laufender Behandlung, mit schriftlicher Aufzeichnung zur Verlaufsbeurteilung einer homöopathischen Einzelmittelbehandlung und Bestimmung des weiteren Vorgehens, einschließlich jeweils erforderlicher Verlaufsanalyse- oder/ und Fallanalysearbeiten. Mindestdauer 30 Minuten</p>
2.2	<p>Homöopathische Anamnese im akuten Krankheitsfall einschließlich Fallanalyse Homöopathische Anamneseerhebung im akuten Krankheitsfall, mit schriftlicher Aufzeichnung und einschließlich notwendiger Fallanalysearbeiten wie Symptomengewichtung, Repertorisation und Materia medica-Abgleich.</p>
4.0	<p>Eingehende Beratung von mindestens 10 Minuten Dauer, auch telefonisch oder per Internet, als alleinige Leistung oder ggf. in Verbindung mit einer Untersuchung.</p> <p>Hinweis: Die eingehende Beratung gilt laut GebÜH nur in Verbindung mit einer körperlichen Untersuchung oder als alleinige Leistung als erstattungsfähig (vgl. Ziff. 5.0)</p>
4.1	<p>Verlaufskontrolle einer homöopathischen Behandlung Eingehende Beratung von mindestens 15 Minuten Dauer. Beratung sowie zusammenfassende Erhebung maßgeblicher klinischer und homöopathischer Informationen zum Behandlungsverlauf zwecks Beurteilung und Entscheidung des weiteren Vorgehens, mit schriftlicher Aufzeichnung.</p> <p>Begründung für Kombination und Aufwand: Medizinische Notwendigkeit der Verlaufsbeurteilung durch Sorgfaltspflicht, zusätzlicher Aufwand durch Erhebung medizinisch wie auch homöopathisch relevanter Verlaufsparemeter zur Entscheidung des weiteren Vorgehens sowie Fehlen einer GebÜH-Ziffer für die Gesamtleistung.</p>

Referenzwerte (Beträge) zu den zu berechnenden Vergütungen finden Sie in Kapitel 4 !

5.0	Beratung auch telefonisch oder per Internet Hinweis: Gilt laut GebÜH „nur einmal pro Behandlungsfall zusätzlich zu einer anderen Leistung“ als erstattungsfähig (vgl. Ziff. 4.0)
19.5	Psychologisch exploratives Gespräch Strukturierte, die homöopathische Anamnese ergänzende Befragung des Patienten, bei Kindern ggf. auch der Eltern, mit dem Ziel, psychische Störungen und Verhaltensstörungen inklusive relevanter Hintergründe näher zu erkunden.

Die Leistungsbeschreibungen beruhen auf Fachkenntnis sowie weitläufigem Expertenaustausch und Feedbackprozessen. Die Nummerierung der LVKH-Ziffern wurden zur leichteren Vergleichbarkeit und Erleichterung einer Revision des Gebührenverzeichnis für Heilpraktiker (GebÜH) an Letzteres angepasst.

4. Referenzwerte zu Leistung und Vergütungen

Welche Kosten sind im Rahmen einer homöopathischen Behandlung ungefähr zu erwarten? Der insgesamt erforderliche Aufwand, wie beispielsweise die Zahl der Behandlungstermine, muss sich nach den therapeutischen Anforderungen und sonstigen Besonderheiten des Einzelfalls richten. Hier möchte ich über verbreitete Kostenstrukturen informieren. Zu diesem Zweck werden durch Umfragen und weitere Recherchen ermittelte Informationen zur Verfügung gestellt.

(1) VKHD-Umfrage zu Zeitaufwand und Vergütungen

Zuerst möchte ich das Ergebnis einer Umfrage nach durchschnittlich erhobenen Beträgen sowie durchschnittlichem Zeitaufwand des Verband klassischer Homöopathen Deutschlands, VKHD, aus dem Jahre 2008 aufführen. Der Zeitaufwand kann unter den weiter unten erläuterten betriebswirtschaftlichen Aspekten betrachtet werden oder auch als Grundlage frei vereinbarter Vergütungen dienen. Soweit im Folgenden zwei Zeitwerte „x + y min.“ angegeben sind, bezieht sich dies auf den Zeitaufwand im direkten Patientenkontakt und dem anschließenden Aufwand für homöopathische Fallanalysearbeiten in Abwesenheit des Patienten.

Durchschnittlicher Zeitaufwand in Minuten:

LVKH-Ziffer	Zeitaufwand (Minuten) → Leistung ↓	Kinder bis 6. Lj	Kinder bis 14. Lj	Erwachs. /ab 14. Lj
1.0	Eingehende Untersuchung	15	15	16
2.0	Homöopathische Erstanamnese im chronischen Krankheitsfall einschließlich Fallanalyse	86 + 64	94 + 68	119 + 82
2.1	Homöopathische Folgeanamnese ein- schließlich Fallverlaufsanalyse	42 + 30	42 + 30	48 + 33
2.2	Homöopathische Anamnese im akuten Krankheitsfall einschließlich Fallanalyse	45 + 32	47 + 33	54 + 36
4.0	Eingehende Beratung	22	23	24
19.5	Psychologisch exploratives Gespräch	49	50	52

„119 + 82“ bedeutet also 119 Minuten Fallaufnahme mit dem Patienten und danach 82 Minuten homöopathische Fallanalysearbeiten. In der nächsten Tabelle sehen Sie die Umfragewerte zu den durchschnittlich erhobenen Gebühren. Dabei sind die im Mittel beobachteten Schwankungsbreiten berücksichtigt. Es handelt sich nicht um generelle Ober- oder Untergrenzen.

Durchschnittliche Vergütungen in Euro

LVKH-Ziffer	Zeitaufwand (Minuten) → Leistung ↓	Kinder bis 6. Lj	Kinder bis 14. Lj	Erwachs. /ab 14. Lj
1.0	Eingehende Untersuchung	11,00 -23,00	11,00 -23,00	13,00 -23,00
2.0	Homöopathische Erstanamnese im chronischen Krankheitsfall einschließ- lich Fallanalyse	74,00 -150,00	86,00 -160,00	118,00 -196,00
2.1	Homöopathische Folgeanamnese ein- schließlich Fallverlaufsanalyse	32,00 -62,00	32,00 -62,00	37,00 -67,00
2.2	Homöopathische Anamnese im akuten Krankheitsfall einschließlich Fallanalyse	32,50 -75,50	33,50 -78,50	39,00 -91,00
4.0	Eingehende Beratung	15,00 -33,00	16,00 -34,00	17,00 -35,00
19.5	Psychologisch exploratives Gespräch	38,00 -64,00	41,00 -69,00	42,00 -70,00

Die LVKH-Ziffer 4.1, „Verlaufskontrolle einer homöopathischen Behandlung“, d.h., eine eingehende Verlaufskontrolle mit einem Aufwand deutlich über einer eingehenden Beratung, jedoch ohne umfassende Fallanalysearbeiten wie Repertorisation, war in der Umfrage des VKHD nicht unmittelbar enthalten. Aufgrund der Analyse der Umfrageergebnisse und Erfahrungswerte empfehlen wir, „Verlaufskontrollen einer homöopathischen Behandlung“ (Ziff. 4.1) mit einem mittleren Wert zwischen „Eingehender Beratung“ (Ziff. 4.0) und „Homöopathische Folgeanamnese einschließlich Fallverlaufsanalyse“ (Ziff. 2.1) abzurechnen.

Die Umfrage im Jahr 2008 richtete sich an Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker mit Praxisschwerpunkt (> 50 %) klassische Homöopathie mit Einzelmitteln. Die Fragebögen gingen mit Briefpost an alle für den VKHD in Erfahrung zu bringenden Adressen, die einen solchen Praxisschwerpunkt vermuten ließen. Falls hierbei möglicherweise einzelne Adressen übersehen wurden, erwarten wir dadurch keine wesentlichen Ergebnisabweichungen, zumal zwischen den Rückläufen von VKHD-Mitgliedern und anderen homöopathisch arbeitenden Kolleginnen und Kollegen keine statistisch signifikanten Ergebnisunterschiede festzustellen waren.

Im Januar 2011 führte der VKHD eine ergänzende Umfrage durch, um die Umfragewerte genauer auf die von Patienten zu erwartenden Gebühren auszurichten und eventuelle statistische Verzerrungsfaktoren zu bereinigen. Die hieraus resultierenden geringfügigen Änderungen (nicht jedoch Preissteigerungen) wendete der VKHD auf die breitere Umfrage von 2008 als grundlegende Datenbasis an. Seit 2008 stattfindende Preisentwicklung sind den vorliegenden Zahlen daher hinzuzurechnen. Zwei frühere, jedoch nicht im Sinne des LVKH strukturierte Umfragen des VKHD aus den Jahren 2001 und 2003, hatten bereits sehr ähnliche Ergebnisse gebracht. Aus rechtlichen Gründen weist der VKHD dennoch darauf hin, dass jede Statistik potenzielle Fehlerquellen birgt, die trotz größter Sorgfalt nicht restlos auszuschließen sind. Bedeutender sind nach meiner Einschätzung individuell begründete Abweichungen, sei dies durch unterschiedliche Voraussetzungen der Kostenkalkulation oder durch den im Einzelfall homöopathisch-medizinisch erforderlichen Aufwand.

Den Zeitaufwand für homöopathische Anamnesen und Fallanalysen (akut, chronisch, Folgeanamnesen) hat der VKHD doppelt ermittelt: einerseits für den Patientenkontakt selbst und andererseits für die nachfolgenden und üblicherweise schriftlich dokumentierten Leistungen der homöopathischen Fallanalyse. Eine Umfrage ohne eine solche Spezifizierung hätte sonst durch unterschiedliche Interpretation der Zeitangaben zu einer unklaren und gemischten Datenlage geführt. Es ist in der Homöopathie nicht zwingend, aber weithin üblich, Fallanalysearbeiten erst nach dem eigentlichen Patientenkontakt durchzuführen. Diese Fallanalysearbeiten (wie strukturelle Analyse, Symptomengewichtung, Repertorisation und Materia medica-Abgleich) sind ein homöopathie-spezifisch untrennbarer Teil der Gesamtleistung, unabhängig davon, ob sie in Anwesenheit des Patienten oder erst im Anschluss an die Anamnese durchgeführt werden. Auch andere (im GebÜH und sonstigen Verzeichnissen) aufgeführte Leistungen, wie etwa schriftliche Berichte, Diätpläne oder Laborleistungen, sind keine reinen Präsenzleistungen, sondern beinhalten eine substanzielle Leistungserbringung außerhalb des Patientenkontaktes. Administrativer Aufwand ist selbstverständlich nicht mitzurechnen.

(2) Referenzwerte aus anderen Verzeichnissen

Den Leistungsziffern des LVKH stelle ich nachfolgend die Bewertungen vergleichbarer homöopathie-relevanter Leistungen im Gebührenverzeichnis für Heilpraktiker (GebÜH 1985, Auflage 2002) sowie die Bewertungen der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ 1996, Stand 01.01.2002) gegenüber. Die GebÜH-Werte können insbesondere für bestehende Verträge von Kostenträgern relevant sein, die das LVKH noch nicht integriert haben.

Referenzwerte anderer Verzeichnisse:

LVKH-Ziffer	Beträge in Euro →↘ Kurzbezeichnung vergleichbarer Leistungen ↓	GebÜH unterer Satz, ohne Zeiffaktor a)	GebÜH oberer Satz, ohne Zeiffaktor a)	GebÜH oberer Satz, mit Zeit- faktor a)	GOÄ 2,3- fach b)	GOÄ 3,5- fach b)
1.0	Eingehende Untersuchung	12,30	20,50	20,50	38,84 c)	53,02 c)
2.0	Homöopathische Erstanamnese im chronischen Krankheitsfall einschließ- lich Fallanalyse	15,40	41,00	274,70	120,66	183,61
2.1	Homöopathische Folgeanamnese ein- schließlich Fallverlaufsanalyse	15,40	41,00	110,70	60,33	91,80
2.2	Homöopathische Anamnese im akuten Krankheitsfall einschließlich Fallanalyse	15,40	41,00	123,00	d)	d)
4.0	Eingehende Beratung	16,40	22,00	22,00	20,10	30,59
5.0	Beratung	8,20	20,50	20,50	10,72	16,31
19.5	Psychologisch exploratives Gespräch	15,50	46	22,00	20,10	30,59

Anmerkungen

- a) GebÜH = Gebührenverzeichnis für Heilpraktiker, Beträge in Euro. Zeiffaktor im Sinne der Anmerkung zu GebÜH-Ziff. 2: „Die angegebenen Beträge stellen statistische Durchschnittswerte für einen 30 minütigen Zeitaufwand dar.“ Unserer Berechnung liegt der durchschnittliche Gesamtaufwand für Erwachsene zugrunde. Versicherer erstatten Leistungen nicht oberhalb der genannten GOÄ-Werte.

Der obere Satz wird in Verträgen auch als „GebÜH-Rahmen“ bezeichnet, während „einfacher Satz“ etwas irritierend i.d.R. den unteren Satz meint. Leistungen nach LVKH Ziff. 2.0, 2.1 und 2.2 werden im GebÜH nicht unterschieden.

- b) GOÄ = Gebührenordnung für Ärzte. Für die privatärztliche Abrechnung gilt normalerweise der 2,3-fache Satz („Schwellenwert“), bei besonders begründetem Mehraufwand kann der 3,5-fache Satz erstattet werden. Leistungen nach LVKH Ziff. 2.0 und 2.2 werden in der GOÄ nicht unterschieden. Eine homöopathische Erstanamnese ist nach GOÄ innerhalb von einem Jahr nur einmal erstattungsfähig, eine Folgeanamnese höchstens dreimal innerhalb von sechs Monaten. Homöopathie- und Beratungsleistungen können nach GOÄ nicht beim gleichen Termin berechnet werden.

- c) Betrag für Ganzkörperstatus, bei Untersuchung einzelner Organsysteme geringere Beträge.
- d) Akutanamnesen werden nach GOÄ – je nach Umständen – im gleichen Rahmen wie Erst- oder Folgeanamnese abgerechnet.

Sowohl im GebÜH wie auch in der GOÄ wurden im Jahre 2002 DM-Beträge in Euro umgerechnet, ohne (von Rundungen abgesehen) die Betragshöhe an sich zu verändern. Die beiden unterschiedlichen GOÄ-Werte sind aufwandsabhängig durch die besondere Schwere des Krankheitsfalles begründet. Die erheblichen Unterschiede innerhalb des GebÜH resultieren hingegen nicht nur aus den dortigen Von-Bis-Beträgen, sondern auch aus der Frage, ob der Hinweis zu GebÜH Ziff. 2 „Die angegebenen Beträge stellen statistische Durchschnittswerte für einen 30 minütigen Zeitaufwand dar“ als erstattungsrelevant akzeptiert wird. Bei Interpretationsspielräumen mit dem Faktor 18 (homöopathische Erstanamnese zwischen 15,40 und 274,70 €, bei besonderem Aufwand auch deutlich höher möglich) bleibt fraglich, ob den betroffenen Kreisen (Patienten, Heilpraktiker, Kostenträger) eine geeignete Orientierung geboten wird und ob privat versicherte Patienten eine verständliche Vertragsgrundlage vorfinden.

Die meisten Kostenträger (Versicherungen, Beihilfen) machen bei einer Erstattung nach GebÜH außerdem die Obergrenzen der GOÄ geltend. Zu diesen Obergrenzen gehört auch, dass eine homöopathische Erstanamnese nach GOÄ innerhalb von einem Jahr nur einmal erstattet wird, und eine Folgeanamnese höchstens dreimal innerhalb von sechs Monaten. Aus dem GebÜH und aus der GOÄ abgeleitete Einschränkungen dürfen allerdings nicht vermischt werden.

(3) Wirtschaften in freien Berufen

Stundensätze freier Berufe sind aus betriebswirtschaftlicher Sicht nicht mit der Angestelltenperspektive zu vergleichen. Nicht jede Arbeitsstunde kann unmittelbar abgerechnet werden. Neben den Miet-, Einrichtungs- und Betriebskosten einer Praxis inklusive Büroaufwand und Werbung sind vor allem Versicherungen (Alter, Berufsunfähigkeit, Krankenversicherung, Berufshaftpflicht), Mitgliedsbeiträge für einen Berufsverband, Weiterbildungskosten sowie Rücklagen für Krankheit und Urlaub in die Kalkulation einzubeziehen. Einnahmen sind nicht Verdienst!

Wer beispielsweise unter Berücksichtigung aller vorgenannten Faktoren einen Verdienst von 20,- Euro pro Stunde vor Steuer erreichen möchte, wird nach betriebswirtschaftlichen Erfahrungswerten um die 80,- Euro je Stunde oder auch mehr einnehmen müssen, je nach Art der genutzten Räume, Personalkosten, Sachkosten, Investitionen und weiteren Umständen.

Nachfolgend ein Rechenbeispiel, wobei wir den in der VKHD-Umfrage ermittelten durchschnittlichen Zeitaufwands bei erwachsenen Patienten, der natürlich variieren kann, zugrunde legen: Ein Stundensatz von 80,- Euro ergibt in diesem Fall für eine Erstanamnese im chronischen oder chronisch-konstitutiv bedingten Krankheitsfall inklusive Fallanalyse einen Betrag von 267,- Euro (für einen Gesamt-Zeitaufwand von 200 Minuten), für eine Folgeanamnese inkl. Fallanalyse wären 107,- Euro zu berechnen (bei 80 Minuten Gesamtaufwand) und für einen Akutfall bei 90 Minuten 120,- Euro. Kosten für Beratung und Untersuchung wären gegebenenfalls hinzuzurechnen. Dies wäre, sofern der Stundensatz nicht unmittelbar berechnet wird, in unserem Beispiel jedenfalls der Rahmen der Gesamtkalkulation.

(4) Allgemeine Grundsätze der Bemessung von Vergütungen

Welche Aspekte und Rahmenbedingungen zur Bemessung der Vergütungen generell zu berücksichtigen sind, ist in der Gesetzgebung und Rechtsprechung rund um den EBM (Einheitlicher Bewertungsmaßstab, nach dem ärztliche Kassenleistungen nach 5. Sozialgesetzbuch (SGB V) abgerechnet und honoriert werden) besonders umfassend dargelegt. Hierzu zählen der zur Leistungserbringung erforderliche Zeitaufwand, betriebswirtschaftliche Aspekte sowie auch die besonderen Erfordernisse des Behandlungsfalls. Leistungen eines Heilpraktikers können nicht in jeder Hinsicht direkt mit ärztlichen Leistungen verglichen werden (andere Ausbildung, berufsrechtliche Unterschiede, andere Voraussetzungen einer Privatpraxis gegenüber Kassenpraxis). Dessen ungeachtet sind die nachfolgend erläuterten Aspekte auf eine angemessene Honorierung von Heilpraktikerleistungen übertragbar und zu berücksichtigen.

(5) Seitens des Patienten zu berücksichtigende Faktoren

Der für die Leistungserbringung erforderliche Zeitaufwand (§ 87 Abs. 2 Satz 1 SGB V) ist zu berücksichtigen, ebenso mit dem Gesundheitszustand verbundene Unterschiede im Behandlungsaufwand (Begründung zum GKV – WSG, zu § 87 Abs. 2b SGB V). Dasselbe gilt auch für den Mehraufwand in der Behandlung bestimmter Altersgruppen, deren Therapie mit einem erheblichen therapeutischen Leistungsaufwand und überproportionalen Kosten verbunden ist (vgl. § 87 Abs. 2c Satz 4 SGB V).

Zusatzpauschalen werden durch diagnosebezogene Fallpauschalen ergänzt, mit denen die Behandlung von Versichertengruppen vergütet wird, die mit einem erheblichen therapeutischen Leistungsaufwand und überproportionalen Kosten verbunden sind (Begründung zum GKV – WSG, zu § 87 Abs. 2c SGB V; Änderung durch den 14. Ausschuss).

Differenzierungen bei der Ausgestaltung der Pauschalen können sich an Morbiditätskriterien orientieren, wie etwa Alter und Geschlecht. Notwendig ist eine gerechte Bewertung des Leistungsaufwandes. Dieser kann bei bestimmten Personen erfahrungsgemäß höher sein, etwa bei chronisch kranken Menschen, bei Menschen mit einer Häufung von Krankheiten oder schwer zu erfassenden und zu bewertenden Einzelerkrankungen. Müssen bei einer Behandlung verschiedene Einzelmerkmale bei ein und demselben Patienten gleichzeitig bedacht werden, wie Probleme im Kreislaufsystem, problematischer Immunstatus, bekannte oder mutmaßliche Allergien, usw., dann steigt der Versorgungsaufwand (Dalichau, Gesetzliche Krankenversicherung, Kommentar mit Online-Datenbank, Loseblattsammlung Köln Stand November 2009, IV. 2.).

(6) Seitens des Leistungserbringers zu berücksichtigende Faktoren

Es wird der besondere Leistungsaufwand vergütet, der sich aus den Leistungs-, Struktur- und Qualitätsmerkmalen des Leistungserbringers und, soweit dazu Veranlassung besteht, in bestimmten Behandlungsfällen ergibt (§ 87 Abs. 2c Satz 3 SGB V). „Leistungs-, Struktur- und Qualitätsmerkmale des Leistungserbringers“ werden an unterschiedlichen Stellen genannt (bspw.: Begründung zum GKV – WSG, zu § 87 Abs. 2c SGB V; Änderung durch den 14. Ausschuss).

Neben der Leistung selbst ist mithin auch die persönliche Qualifikation des Therapeuten zu berücksichtigen. Der Terminus „Strukturmerkmale“ schließt noch einmal sämtliche relevanten Teilkomponenten und Rahmenbedingungen einer Leistung wie Qualitätssicherung, Praxisräume, Erreichbarkeit, etc. mit ein.

(7) Betriebswirtschaftliche Umstände fließen mit ein

Zu berücksichtigen sind: Die für Praxen relevanten Investitions- und Betriebskosten, die Weiterentwicklung der für die Gesamtvergütungen maßgebenden Kriterien der Praxiskosten, die Arbeitszeit sowie Art und Umfang der ärztlichen Leistungen (§ 87 Abs. 2 Satz 3 1. Halbsatz SGB V, sowie: Kasseler Kommentar – Hess, Sozialversicherungsrecht, Band 1, Loseblattsammlung München Stand Oktober 2009, Rd.-Nr. 48 zu § 87 SGB V).

Bei der Bewertung sind eine angemessene Vergütung sowie betriebswirtschaftliche Gesichtspunkte zu berücksichtigen (BSG, SozR 3–5533, Nr. 763 Nr. 1 S. 3; 3-2500, § 85 Nr. 29 S. 214). Regionale Besonderheiten bei der Kosten- und Versorgungsstruktur sind zu berücksichtigen (§ 87 Abs. 2f Satz 1 SGB V).

Der Gesetzgeber sieht es als kontinuierliche Aufgabe des Bewertungsausschusses an, die Beschreibung der abrechnungsfähigen Leistungen zu überprüfen und an sich wandelnde Versorgungsbedarfe anzupassen (Krauskopf, Soziale Krankenversicherung, Pflegeversicherung, a. a. O.). Grundsätzlich werden im Rahmen der jährlichen Anpassung die allgemeine Kostenentwicklung ... berücksichtigt (Dalichau, Gesetzliche Krankenversicherung, Kommentar mit Online- Datenbank, Loseblattsammlung Köln Stand November 2009, IV. 2.).

Wie schon eingangs gesagt: Die hier zitierten Rechtsgrundlagen und Urteile beziehen sich auf die Berechnung ärztlicher Leistungen im GKV-Bereich. Sie erlauben aufgrund der Unterschiede Kassenpraxis versus Privatpraxis und Heilpraktiker versus Arzt nicht in jeder Hinsicht einen Vergleich. Die grundsätzlich zu berücksichtigenden Parameter sind in diesem Bereich jedoch viel ausführlicher als im Heilpraktikerbereich diskutiert und lassen sich als solche weitgehend auf die Leistungserbringung und Abrechnung von Heilpraktikern übertragen. Und, wie schon in Abschnitt 3 diskutiert, sind Stundensätze freier Berufe aus betriebswirtschaftlicher Sicht nicht mit Angestelltengehältern zu vergleichen.

(8) Zusammenfassung

Verbindliche Gebührenordnungen gibt es für Heilpraktiker nicht. Weder das Gebührenverzeichnis für Heilpraktiker (GebÜH), noch das hier vorliegende LVKH ist eine solche. Zwischen dem behandelnden Heilpraktiker und dem Patienten besteht grundsätzlich Vertragsfreiheit. Der Abrechnungs- und Erstattungsrahmen von Heilpraktikerleistungen bewegt sich jedoch nicht im rechtsfreien Raum und ist nicht willkürlich. Ein Behandlungsvertrag entsteht auch ohne schriftliche Vereinbarung, sobald ein Patient die beruflichen Leistungen eines Heilpraktikers in Anspruch nimmt und sich in eine Behandlung begibt. Ohne ausdrücklich andere Vorinformation, die mit einer schriftlichen Vereinbarung am einfachsten nachzuweisen ist, kann der Patient von „üblichen“ Vergütungen bzw. Behandlungskosten ausgehen⁴. Statistische Erhebungen, wie die Umfragen des VKHD zu den erhobenen Behandlungskosten, orientieren über den zum Zeitpunkt der Umfrage üblichen Rahmen, sind jedoch nicht alleine ausschlaggebend. Umfragewerte berücksichtigen nicht die Gegebenheiten des konkreten Einzelfalles. Ebenso herangezogen werden sollten daher die besonderen Erfordernisse des einzelnen Behandlungsfalles und damit begründeter Mehraufwand (beispielsweise größerer Aufwand in schweren und komplizierten Krankheitsfällen), die besonderen Leistungs- und Strukturmerkmale des Leistungserbringers (beispielsweise dessen Qualifikation) sowie auch betriebswirtschaftliche Aspekte. Diese Faktoren können Abweichungen begründen und geben ausreichende Flexibilität, jedoch keine Beliebigkeit.

Es ist daher sinnvoll, bei der Abrechnung den besonderen Aufwand des einzelnen Behandlungsfalles in Stichworten zu begründen⁷.

Die Umfragewerte des VKHD orientieren Patienten, Öffentlichkeit und Kostenträger über die im Jahre 2008, unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalles, als Verkehrsüblich anzusehenden Vergütungen für homöopathische Einzelmittel-Behandlungen durch Heilpraktiker. Sie begründen keine Verbindlichkeit und keine Ober- oder Untergrenzen der Leistungsabrechnung.

5. Anwendungshinweise

Das LVKH ist ein Leistungsverzeichnis für Homöopathie als Monotherapie oder in ausgewählten Kombinationen

Eine Anwendung des LVKH für möglicherweise „homöopathie-ähnliche“ Leistungen (wie bspw. Bachblüten, etc.) ist nicht vorgesehen. Wir gehen davon aus, dass die klassische Homöopathie in der Regel als Monotherapie (d.h. für sich alleine und mit einem Wirkstoff) angewendet wird oder manchmal in ausgewählten Kombinationen mit anderen Verfahren (z.B. manuellen und psychotherapeutischen Therapien oder Diätberatung), die derzeit dann nach GebÜH abzurechnen sind. Ebenso setzen wir voraus, dass die in den Ablauf- und Leistungsbeschreibungen gesetzten Standards im Rahmen des jeweils medizinisch Erforderlichen erfüllt werden.

Vertrag durch schlüssiges Handeln

Ab dem Augenblick, in dem sich ein Patient nach evtl. vorab notwendigen kurzen Klärungen dafür entschieden hat, sich von Ihnen behandeln oder beraten zu lassen, besteht auch ohne schriftliche Vereinbarung ein Vertragsverhältnis. Der Patient muss grundsätzlich damit rechnen, dass ihm dabei Kosten entstehen. Abrechnungen, die vom üblichen Rahmen deutlich abweichen, können angefochten werden, es sei denn, sie wurden ausdrücklich vereinbart.

Dienstleistungsvertrag, kein Werkvertrag

Geschuldet wird seitens des Behandlers nur die Dienstleistung unter Beachtung von Aufklärungspflicht und Sorgfaltspflicht. Im Unterschied zu Werkverträgen wird kein Erfolg geschuldet. Von der Vereinbarung sittlich und rechtlich fragwürdiger, so genannter Erfolgshonorare, raten wir grundsätzlich ab.

Das LVKH berührt nicht die Vertragsfreiheit

Das LVKH zielt nicht auf Vereinheitlichung oder überhaupt auf eine Beeinflussung der berechneten Vergütungen. Die in Kapitel 4 genannten Referenzwerte geben eine Orientierung, ohne festzulegen. Heilpraktiker sind frei, die vereinbarten Vergütungen selbst zu bemessen. Faktoren wie Praxisstandort, Praxiserfahrung, Marktpositionierung und eigenes Selbstverständnis können und dürfen hierbei eine Rolle spielen. Das Bemühen um Angemessenheit, betriebswirtschaftliche Tragfähigkeit, Fairness, Nachvollziehbarkeit und Wertschätzung – des Patienten wie auch der eigenen Tätigkeit – kann mit in die Waagschale gelegt werden.

Wirtschaftliche Aufklärungspflicht

Dr. jur. Frank A. Stebner in „Heilpraktiker und Recht“, 3. Auflage 2010⁸

Nach der Rechtsprechung obliegt es dem Heilpraktiker, über die wirtschaftlichen Folgen der Heilbehandlung aufzuklären (...). Hierzu gehört auch die Information, dass eine Kostenerstattung nicht gewährleistet ist. Insbesondere, wenn Leistungen erbracht werden, die nicht im GebÜH verzeichnet sind, sollte ein entsprechender Hinweis erfolgen. Das Gleiche gilt, wenn ein über die im GebÜH verzeichneten Sätze hinausgehendes Honorar berechnet werden soll (...). Eine mündliche Aufklärung [auch] durch Helferinnen (...) ist ausreichend.

Die erfolgte Aufklärung ist wirksam, auch wenn sie durch den Patienten nicht schriftlich bestätigt wird. Um später Streitigkeiten zu vermeiden, ist jedoch eine schriftliche Bestätigung zweckmäßig. Sie kann mit anderen Hinweisen kombiniert werden, z.B. über das pünktliche Einhalten der vereinbarten Termine. Das Formular sollte aber nicht zu umfangreich sein, da ansonsten die Gefahr besteht, dass es für den Patienten als unübersichtlich, verwirrend und damit unwirksam eingestuft wird.

Die wirtschaftliche Aufklärung kann also mündlich oder – der Klarheit halber – schriftlich erfolgen. Eine einfache Formularvorlage, die zugleich eine Vereinbarung der Vergütungen umfasst, finden Sie in Kapitel 6 des Leistungsverzeichnisses.

Vereinbarung der Vergütungen

Dr. jur. Frank A. Stebner in „Heilpraktiker und Recht“, 3. Auflage 2010

Die Gebührensätze des GebÜH sind für den Heilpraktiker nicht verbindlich. Werden jedoch in der Rechnung die Gebührensätze des GebÜH verwendet, zugleich aber höhere Sätze als dort vorgesehen angesetzt, so muss der Heilpraktiker seinen Patienten über diese Abweichung vor Beginn der Behandlung genau aufklären (OLG Köln, Urteil v. 6.10.1997, AZ: 5 U 45/97; VersR -1999, 194). Erfolgt kein entsprechender Hinweis, darf der Patient davon ausgehen, der Gebührenrahmen des GebÜH werde eingehalten. Dabei genüge es auch nicht, so das OLG, dass zu Beginn der Behandlung allgemein auf die Verwendung höherer Sätze hingewiesen wird. Ist beabsichtigt, von den Vorgaben des GebÜH abzuweichen, kann eine rechtlich unangreifbare Liquidation nur dann erfolgen, wenn der Patient vor Beginn der Behandlung ausreichend über die Abrechnungsmodalitäten aufgeklärt und eine schriftliche Honorarvereinbarung geschlossen worden ist. Die Honorarvereinbarung muss die einzelnen geplanten Behandlungen möglichst genau beschreiben und das vereinbarte Honorar bezeichnen. In Anlehnung an die GOÄ sollte der Hinweis aufgenommen werden: „Eine Erstattung der Vergütung durch Erstattungsstellen ist möglicherweise nicht in vollem Umfang gewährleistet“.

Wir empfehlen in jedem Falle, die Patienten vor Behandlungsbeginn über die in etwa zu erwartenden Kosten für bestimmte Leistungen zu informieren. Dies kann mündlich – oder zur beidseitigen Klarheit und Absicherung – schriftlich geschehen. Es reicht, über die Kosten einzelner Leistungen zu informieren. Für einen Therapieablauf insgesamt dürfen Erfahrungswerte als Anhaltspunkt genannt werden, die freilich nicht als „Kostenvoranschlag“ oder Heilungsversprechen zu formulieren sind. Gesetzlich versicherte Patienten sind darüber aufzuklären, dass die gesetzliche Krankenversicherung keine Kosten übernimmt, privat oder beihilfeversicherte Patienten darüber, dass Erstattung nicht gewährleistet werden kann und die berechneten Leistungen unabhängig von erfolgter Erstattung zu zahlen sind. Von Erstattungszusagen müssen wir schon aufgrund der großen Vertragsvielfalt von Kostenträgern und Interpretationsspielräumen abraten.

Eine schriftliche Vereinbarung der Vergütung bzw. Kostenberechnung ist durch ein zu unterzeichnendes Formblatt möglich, mit dem der Erhalt einer ausgehändigten Übersicht der praxiseigenen Tarife bestätigt wird. Eine einfache Formularvorlage finden Sie in Kapitel 6.

Bestehende Versicherungsverträge beruhen in der Regel auf dem GebÜH

Bei der Abrechnung sollten wir berücksichtigen, dass vor Herausgabe des LVKH bestehende Versicherungsverträge sich in der Regel am GebÜH orientieren und das LVKH noch nicht berücksichtigen. Bei neuen Verträgen bleibt dies zu prüfen. Das bedeutet nicht, dass wir uns an die Betragsgrenzen des – historisch bedingt – mehr für einen Therapiemix ausgelegten GebÜH mit den Beträgen von 1985 halten müssen. Das GebÜH ist ein Gebührenverzeichnis, keine Gebührenordnung. Zur Vereinfachung der vertragsabhängig möglichen Kostenerstattung empfehlen wir, zusätzlich zu den LVKH-Ziffern stets auch die vergleichbaren GebÜH-Ziffern anzugeben. Aus rechtlichen Gründen jedoch mit dem Hinweis „vgl.“ oder in Klammern, da eine Gleichsetzung angegriffen werden kann. Für im LVKH nicht eigens aufgeführte Leistungen wird ohnehin das GebÜH herangezogen. Zur Struktur der Abrechnung siehe empfohlene Angaben.

Kurz: das LVKH begründet die Abrechnung und bietet aktuellere Informationen zu üblichen Vergütungen im Sinne des BGB. Eine zusätzliche Referenz zum GebÜH kann mit Rücksicht auf bestehende Versicherungsverträge sinnvoll sein.

Hinweis auf Erstattungsgrenzen der GOÄ

Einige Versicherer wenden bei Homöopathie-Leistungen auch den Erstattungsrahmen der „Gebührenordnung für Ärzte“ GOÄ an. Die wichtigsten Erstattungsgrenzen sind (Stand 2011):

- (a) der 2,3-fache GOÄ-Betrag gilt als üblicher Schwellenwert, d.h. Erstattungsobergrenze
- (b) der 3,5-fache GOÄ-Betrag kann als Schwellenwert in besonders begründeten Fällen angewendet werden¹¹
- (c) den Einschränkungen für GOÄ Ziff. 30 folgend, wird LVKH Ziff. 2.1 (Anamnese im chronischen Krankheitsfall) ggf. nur einmal innerhalb eines Jahres erstattet
- (d) den Einschränkungen für GOÄ Ziff. 31 folgend, wird LVKH Ziff. 2.2 (Folgeanamnese im chronischen Krankheitsfall) ggf. nur bis zu dreimal innerhalb von 6 Monaten erstattet
- (e) Beratungsleistungen werden nach GOÄ nicht am gleichen Termin zusätzlich zu Homöopathie-Leistungen erstattet, da Homöopathie-Leistungen mit Beratung inklusive verstanden werden (betrifft ggf. LVKH Ziff. 2.1, 2.2 und 2.3 in Kombination mit Ziff. 3 oder 4).

Allerdings dürfen die Versicherer, soweit die eigenen Tarifbestimmungen nichts anderes besagen, sich nur entweder auf die GOÄ-Grenzen oder auf die Grenzen eines anderen Verzeichnis beziehen und diese nicht beliebig kombinieren.

Diagnosen

Die angegebenen Diagnosen und der abgerechnete Aufwand sollten in einem nachvollziehbaren Verhältnis stehen. Ein einfacher akuter Schnupfen braucht keine dreistündige Anamnese. Klinische Diagnosen sollten medizinisch nachvollziehbar formuliert und durch die Fachkompetenz des Heilpraktikers, Untersuchungen oder/und anderweitige Daten ausreichend gesichert sein. Verdachtsdiagnosen werden mit „Verdacht auf“ bzw. „V.a.“ gekennzeichnet.

Verlaufskontrollen homöopathischer Behandlung

Unter der Verlaufskontrolle einer homöopathischen Behandlung, LVKH Ziff. 4.1, verstehen wir eine medizinisch notwendige Kontrolle des Behandlungsverlaufs mit Erhebung aller Parameter, die zur Einschätzung des Verlaufs und gegebenenfalls Anpassung der Arzneianwendung notwendig sind, inklusive schriftlicher Aufzeichnung und Beratung. Der Aufwand liegt deutlich über einer ausführlichen Beratung (LVKH Ziff. 4.0), jedoch unter dem einer Folgeanamnese einschließlich Fallverlaufsanalyse nach LVKH Ziff. 2.2.

Im GebÜH wird für diese Leistung mangels eigener Ziffer üblicherweise entweder GebÜH Ziff. 2 angewendet oder alternativ als „analoge“ (d.h. nächstähnliche) Leistungsbezeichnung, werden die GebÜH Ziff. 4 + 1 kombiniert, jedoch getrennt aufgeführt. Der Text muss in jedem Fall die tatsächlich erbrachte Leistung beschreiben.

Beratungen nach Ziffer 4 oder 5

Ziffer 4 kann nur bei mindestens 10minütiger Beratung abgerechnet werden, einige Beihilfestellen setzen für eine Erstattung eine 15minütige Beratung voraus. Ziffer 5 kann auch bei einer kürzeren Beratung verwendet werden. Außerdem berücksichtigt die Unterscheidung der Ziffern 4 und 5 die im GebÜH vorgesehenen Kombinationsmöglichkeiten. Ziffer 5 ist bei einigen Versicherern einmal pro Behandlungsfall auch in Verbindung mit einer Homöopathie-Ziffer erstattungsfähig, Ziffer 4 nur für sich alleine oder in Verbindung mit einer Untersuchung.

Das psychologisch-explorative Gespräch

Das LVKH enthält keine Ziffern zur Abrechnung der Psychotherapie. Das psychologisch-explorative Gespräch ist vielmehr das psychologische Analogon zur körperlichen Untersuchung zwecks Entscheidung des weiteren Vorgehens. Die Anwendung dieser Ziffer sollte im Einzelfall nachvollziehbar sein.

Leistungen, für die es keine geeignete LVKH-Ziffer gibt

Im LVKH nicht eigens aufgeführte Leistungen werden nach GebÜH abgerechnet oder, falls vereinbart, auch nach anderen Verzeichnissen. Das Feld für die LVKH-Ziffer bleibt in diesem Falle leer. Wir empfehlen, stattdessen im Textfeld der Leistungsbeschreibung einen Hinweis auf die vergleichbare Ziffer des verwendeten Verzeichnisses einzubringen. Wichtig ist die sachlich zutreffende Leistungsbeschreibung und die einheitliche Grundlage der Abrechnung.

Für Leistungen, die in keinem Verzeichnis angemessen beschrieben sind, wird üblicherweise die nächstähnliche und vom Aufwand her vergleichbare Ziffer herangezogen mit dem Hinweis „analog“. Anschließend hat ein Text zu folgen, der die tatsächlich erbrachte Leistung nachvollziehbar benennt. Das LVKH ist allerdings nicht dafür vorgesehen, Leistungen abzurechnen, die mit einer homöopathischen Behandlung nicht zusammenpassen.

Ausfallkosten

Heilpraktiker, die Bestellpraxen führen, nennen auf ihrer eigenen Leistungsübersicht häufig die Position „Terminausfall ohne fristgerechte Absage“. Hierfür gibt es keine LVKH-Position, da es sich verständlicherweise nicht um eine erstattungsfähige Leistung handelt. Zur Durchsetzbarkeit solcher Schadenersatzansprüche gegenüber dem Patienten (beruhend auf § 615 BGB) gibt es einige Urteile, die abhängig von den Begleitumständen unterschiedlich ausgefallen sind. Der Heilpraktiker sollte nachweisen können, dass ein fester Termin mit einer bestimmten Dauer vereinbart war, und dass er (etwa in einer Bestellpraxis) in der gleichen Zeit keinen anderen Patienten behandeln konnte. Hilfreich ist auch die Angabe einer Absagefrist auf Terminzetteln⁴.

Wahrheitsgrundsatz

Die Abrechnung muss den tatsächlich erbrachten Leistungen entsprechen und für alle Beteiligten nachvollziehbar sein. Wer sich – sei dies für den eigenen Vorteil oder auf das Drängen einzelner Patienten hin – zu Formen der „Abrechnungsoptimierung“ verleiten lässt, die den Wahrheitsgrundsatz verletzen, kann sich strafbar machen und riskiert zudem Schadensersatzansprüche von Kostenträgern.

Auf jeder Rechnung erforderliche sowie empfohlene Angaben:

- Briefkopf oder Briefpapier mit Namen des Behandlers, Praxisanschrift und Steuer-
nummer
- Rechnungsnummer und Rechnungsdatum
- Name, Anschrift und Geburtsdatum des Patienten
- Diagnose(n), bei wechselnden Diagnosen (bspw. akute Erkrankung im Laufe einer
chronischen Behandlung) auch den entsprechenden Terminen zugeordnet
- Erbrachte Leistungen mit Angaben von Datum, Ziff. LVKH, Ziff. GebÜH (siehe a),
Leistungsbeschreibung und jeweiligem Betrag, am Besten in tabellarischer
Form:

Datum	Ziffer LVKH	Leistungsbeschreibung	Betrag
11.08.2011	2.1	Kurzbeschreibung... Ausführlicher Text... Vgl. Ziff. GebÜH...	...
			Summe

- Rechnungssumme
- Zahlungsziel als Frist, besser noch als fixes Datum
- Verbands- oder/und Zertifizierungsstempel (empfohlen)
- Bankverbindung

- Unterschrift bei bezahlten oder als Geschäftsbrief verfassten Rechnungen (siehe b)
 - Evtl. Fußnote mit zusätzlichen Hinweisen (siehe c)
- a) **GebÜH-Ziffern:**
Die Nennung etwa vergleichbarer GebÜH-Ziffern kann derzeit zweckmäßig sein, da sich viele Versicherungsverträge an dem GebÜH orientieren. Das Wort „vgl.“ oder „vergleiche“ ist hier wichtig, da die Tabelle keine vollständige Gleichsetzung beinhaltet. Die weitere Entwicklung des GebÜH selbst und die Rechtsprechung hierzu bleiben zu beobachten.
- b) **Unterschrift:**
Unterschriften sind bei offenen Rechnungen nur angebracht, wenn diese als Geschäftsbrief verfasst sind. Das Unterschreiben einer mehr als Formular abgefassten Rechnung bedeutet Quittierung.
- c) **Beispiel einer möglichen Rechnungs-Fußnote:**
„Homöopathie-Leistungen werden entsprechend Aufwand abgerechnet, der Fallanalysearbeiten wie Symptomengewichtung, Repertorisation und Materia medica-Abgleich mit einschließt, auch wenn sie nach dem eigentlichen Patientenkontakt stattfinden. Evtl. Zeitangaben in der Leistungsbeschreibung sind als zusätzlicher Hinweis und nicht im Sinne von Stundensätzen zu verstehen. Die Rechnung ist unabhängig von eventueller Erstattung durch private Krankenversicherung oder Beihilfe zu begleichen.“

Besonderen Aufwand empfehlen wir zu begründen

Durch medizinische Besonderheiten des Einzelfalles oder durch erschwerende Begleitumstände kann bei einzelnen Leistungen ein Mehraufwand entstehen. Dieser Mehraufwand darf in angemessenem Rahmen berechnet werden, sofern kein Pauschaltarif vereinbart wurde und vereinbarte Obergrenzen nicht überschritten werden. Eine maßvoll erhöhte Berechnung einzelner Leistungen sollte durch eine kurze Begründung nachvollziehbar gemacht werden. Dies ist keinesfalls routinemäßig, sondern nur bei überdurchschnittlichem Zeitaufwand anzuwenden, der als solcher angegeben werden sollte. Dem Wahrheitsgrundsatz folgend sind die Formulierungen entsprechend den tatsächlichen Gegebenheiten individuell zu gestalten.

Bei Beratungs- oder Homöopathie-Leistungen kann ein kurzer Passus eingefügt werden: „Begründung der bemessenen Vergütung: Erheblicher Zeitaufwand durch...“.

Der Zeitaufwand kann durchaus konkret beziffert werden, siehe nächster Abschnitt. Wir empfehlen, konkret anzugeben, was den Mehraufwand verursachte, wie beispielsweise:

- "Erforderliche Beurteilung von Fremdbefunden in der Diagnostik und Therapie"
- "Besondere psychologische Patientenführung"
- "Zeitaufwändige allergologische Spezialdiagnostik"
- "Notwendige allergologische Diätberatung"
- "Ausführliche Besprechung der therapeutischen Konsequenzen"
- ... oder sonstige Beschreibung der speziellen Umstände.

Falls einmal die Abrechnung einer Ziffer mehrfach am gleichen Tag erforderlich sein sollte, empfehlen wir, dies ebenfalls zu begründen. Hier können medizinische Gründe in Verbindung mit der besonderen Krankheitsentwicklung aufgeführt werden.

Zeitangaben bei Homöopathie-Leistungen

Die Angabe des Zeitaufwandes bei Homöopathie-Leistungen ist bei einer Abrechnung nach GebÜH 1985 (Auflage 2002) aufgrund des Hinweises zu GebÜH Ziff. 2 zu empfehlen. Wird die Abrechnung auf das LVKH gegründet, sind aufgrund der mit der Leistungsspezifizierung verbundenen Mindestdauer keine Zeitangaben erforderlich.

Bei einer LVKH-Abrechnung kann der Zeitaufwand „freiwillig“aufgeführt werden, beispielsweise, um besonderen Mehraufwand im Einzelfall weiter zu begründen. Es kann der Zeitaufwand im reinen Patientenkontakt oder aber inklusive anschließender Fallanalysearbeiten genannt werden. Wir empfehlen, klar zu erläutern, was von beidem der Fall ist: Entweder durch einen Hinweis in der Leistungsbeschreibung selbst oder in einer Fußnote der Rechnung, damit diese für alle Seiten nachvollziehbar ist. In Zweifelsfällen sollte der genannte Aufwand anhand der Dokumentation inhaltlich glaubhaft gemacht werden können. Verwaltungs- und Büroaufwand ist bei der Zeitberechnung selbstverständlich nicht mitzurechnen.

6. Muster-Formulare und Anwendungsbeispiele von Rechnungen

Vereinbarung zur Kostenabrechnung

zwischen

Heilpraktiker (Stempel)

und

Frau / Herrn (Patient/in,

ggf. Erziehungs- oder Fürsorgeberechtigte)

Der vorgenannte Patient vereinbart mit dem Heilpraktiker nach erfolgter Aufklärung über die Bedeutung dieser Vereinbarung folgendes:

Alle Leistungen des Heilpraktikers werden aufgrund der vorliegenden Vereinbarung abgerechnet, entsprechend:

- Ausgehändigter praxiseigener Leistungsübersicht
- Leistungsverzeichnis klassische Homöopathie LVKH

(Zutreffendes bitte anzukreuzen!)

Abweichungen zum unverbindlichen, privaten „Gebührenverzeichnis für Heilpraktiker“ (GebÜH) sind möglich. Die Behandlungskosten sind unabhängig von eventueller Erstattung zu begleichen. Der Patient wurde informiert, dass Versicherte der gesetzlichen Krankenkassen für ihre Kosten selbst aufkommen müssen. Eine Erstattung durch andere Erstattungsstellen ist möglicherweise nicht in vollem Umfang gewährleistet.

Ort, Datum

Unterschrift Patient

Unterschrift Heilpraktiker

Anwendungsbeispiel 1

Anna Kügelein, Heilpraktikerin
Praxis für Homöopathie
Melanieweg 24
04861 Torgau

Frau
Exempla Muster
Samuelweg 19
04838 Eilenburg

Rechnung Nr. 00001, Rg-Datum 26.08.2017

Patientin: Exempla Muster, geb. 17.05.1969

Diagnose: rez. Migräne

Datum	Ziffer LVKH	Leistungsbeschreibung, LVKH-Ziffern gemäß LVKH 2011	Betrag in EUR ⁹
04.06.2017	1.0	Eingehende Untersuchung Eingehende, das gewöhnliche Maß übersteigende körperliche Untersuchung. Vgl. GebüH Ziff. 1	
04.06.2017	2.0	Homöopathische Erstanamnese im chronischen Krankheitsfall einschließlich Fallanalyse Anamneseerhebung zur Einleitung einer homöopathischen Einzelmitteltherapie im chronischen oder chronisch bedingten Krankheitsfall, mit schriftlicher Aufzeichnung und einschließlich Fallanalysearbeiten wie Symptomengewichtung, Reperforisation und Materia-medica-Abgleich. Mindestdauer 60 Minuten Vgl. GebüH Ziff. 2/bzw. Beihilfe: Vgl. 2a GebüH	
04.06.2017	5.0	Beratung auch telefonisch oder per Internet Vgl. GebüH Ziff. 5	
25.06.2017	4.1	Verlaufskontrolle einer homöopathischen Behandlung Eingehende Beratung von mindestens 15 Minuten Dauer sowie zusammenfassende Erhebung maßgeblicher klinischer und homöopathischer Informationen zum Behandlungsverlauf zwecks Beurteilung und Entscheidung des weiteren Vorgehens, mit schriftlicher Aufzeichnung. Vgl. GebüH Ziff. 4 € ..., - zzgl. (analog) GebüH Ziff. 1 € ..., -	
02.08.2017	4.0	Eingehende Beratung von mindestens 10 Minuten Dauer, als alleinige Leistung oder in Verbindung mit einer Untersuchung Vgl. GebüH Ziff. 4	

26.08.2017	2.1	Homöopathische Folgeanamnese einschließlich Fallverlaufsanalyse Folgeanamnese im chronischen oder chronisch-konstitutionell bedingten Krankheitsfall unter laufender Behandlung mit schriftlicher Aufzeichnung zur Verlaufsbeurteilung einer homöopathischen Einzelmittelbehandlung und Bestimmung des weiteren Vorgehens, einschließlich erforderlicher Verlaufs- und Fallanalysearbeiten wie Symptomengewichtung, Repertorisation und Materia-medica-Abgleich. Mindestdauer 30 Minuten Vgl. GebüH Ziff. 2/bzw. Beihilfe: Vgl. 2b GebüH	
Summe		bitte überweisen bis 16.09.2017	

Bankverbindung:

Anna Kügelein, Kto. 12345678, BLZ 987 654 32, Sparbank Leipzig

Steuernummer 123456789, Finanzamt Torgau

Hinweis (Rechnungs-Fußnote):

Homöopathie-Leistungen werden entsprechend Aufwand abgerechnet, der Fallanalysearbeiten wie Symptomengewichtung, Repertorisation und Materia medica-Abgleich mit einschließt, auch wenn sie nach dem eigentlichen Patientenkontakt stattfinden. Evtl. Zeitangaben in der Leistungsbeschreibung sind als zusätzlicher Hinweis und nicht im Sinne von Stundensätzen zu verstehen. Die Rechnung ist unabhängig von eventueller Erstattung durch private Krankenversicherung oder Beihilfe zu begleichen.

Leistungslegende entsprechend Leistungsverzeichnis klassische Homöopathie, LVKH 2011.

Anwendungsbeispiel 2

Anna Kügelein, Heilpraktikerin
 Praxis für Homöopathie
 Melanieweg 24
 04861 Torgau

Frau
 Exempla Muster
 Samuelweg 19
 04838 Eilenburg

Rechnung Nr. 00002, Rg-Datum 26.08.2017

Patient: Benjamin Muster, geb. 16.03.2007

Diagnose: akute Mittelohrentzündung

Datum	Ziffer LVKH	Leistungsbeschreibung, LVKH-Ziffern gemäß LVKH 2011	Betrag in EUR ⁹
13.10.2017	2.2	Homöopathische Anamnese im akuten Krankheitsfall einschließlich Fallanalyse Homöopathische Anamneseerhebung im akuten Krankheitsfall, mit schriftlicher Aufzeichnung und einschließlich notwendiger Fallanalysearbeiten wie Symptomengewichtung, Repertorisation und Materia-medica-Abgleich. Vgl. GebüH Ziff. 2/bzw. Beihilfe: Vgl. 2b GebüH	
13.10.2017	-	Hausbesuch einschl. Beratung, bei Nacht und an Sonn- und Feiertagen Vgl.: GebüH Ziff. 9.3	
13.10.2017	-	Wegegeld bis 2km Entfernung, bei Nacht Vgl.: GebüH Ziff. 10.2	
15.10.2017	4.0	Eingehende Beratung von mindestens 10 Minuten Dauer, als alleinige Leistung oder in Verbindung mit einer Untersuchung Vgl. GebüH Ziff. 4	
Summe		bitte überweisen bis 16.09.2017	

Bankverbindung:

Anna Kügelein, Kto. 12345678, BLZ 987 654 32, Spargbank Leipzig

Steuernummer 123456789, Finanzamt Torgau

Hinweis Rechnungs-Fußnote:

Homöopathie-Leistungen werden entsprechend Aufwand abgerechnet, der Fallanalysearbeiten wie Symptomengewichtung, Repertorisation und Materia medica-Abgleich mit einschließt, auch wenn sie nach dem eigentlichen Patientenkontakt stattfinden. Evtl. Zeitangaben in der Leistungsbeschreibung sind als zusätzlicher Hinweis und nicht im Sinne von Stundensätzen zu verstehen. Die Rechnung ist unabhängig von eventueller Erstattung durch private Krankenversicherung oder Beihilfe zu begleichen.

Leistungslegende entsprechend Leistungsverzeichnis klassische Homöopathie, LVKH 2011.

Abrechnung für im LVKH nicht aufgeführten Leistungen:

Siehe Seite 19, Abschnitt „Leistungen, für die es keine geeignete LVKH-Ziffer gibt“.

7. Geschichte, leitende Gedanken und Stellungnahmen

Warum und wie das LVKH entstand

Schon in den 90er-Jahren war das Thema „Leistungsverzeichnisse“ ein intensiv diskutiertes Thema von homöopathisch praktizierenden Heilpraktikern, in deren Arbeitskreisen, Zeitschriften und Organisationen. In vorhandenen Gebührenverzeichnissen fanden homöopathische Heilpraktiker nur eine behelfsmäßige Abrechnungsgrundlage. Patienten fanden darin keine realistische Orientierung und in der Kommunikation aller Beteiligten blieben viele Fragen offen. Konstruktive Vorschläge, das Gebührenverzeichnis für Heilpraktiker GebÜH zu ergänzen und zu aktualisieren, führten zu keinerlei Ergebnis. Diese insgesamt unbefriedigende Situation war einer der Beweggründe zur Gründung des Verband klassischer Homöopathen Deutschlands e.V., VKHD, als homöopathie-spezifischem Heilpraktikerverband. Die Idee eines verbandseigenen Leistungsverzeichnisses wurde unter anderem aus rechtlichen Gründen verlassen, zu Gunsten eines individuell herausgegebenen und auf Forschungen beruhenden Verzeichnisses, welches nun für den Heilpraktikerbereich erstmalig die klassische bzw. Einzelmittel-Homöopathie adäquat abbildet und das Bedürfnis nach entsprechender Information erfüllt.

Das LVKH beruht auf Feldforschungen

Das LVKH, insbesondere die Muster-Ablaufbeschreibung, die Leistungsbeschreibungen im Einzelnen sowie die Referenzwerte beruhen auf Feldforschungen, bei denen die folgenden Methoden eingesetzt wurden:

- (a) Eingehende Befragung von Kollegen und Experten unterschiedlicher homöopathischer Ausrichtung sowie verschiedener Organisationen über charakteristische, als qualitätsrelevant erachtete Abläufe einer homöopathischen Behandlung.
- (b) Beobachtung themenrelevanter Diskussionen in Homöopathie-Organisationen, Fachzeitschriften und Mailinglisten seit Mitte der 90er-Jahre.
- (c) Erstellung geeigneter Leistungsbeschreibungen.
- (d) Auswertung von VKHD-Umfragen zu üblichem Zeitaufwand und üblichen Gebühren in Praxen, die nach Selbstangabe zu mindestens 50% Homöopathie ausüben.
- (e) Recherchen zu den allgemeinen Rahmenbedingungen freiberuflicher Tätigkeit.
- (f) Recherchen zu relevanten Urteilen über Honorarbemessung, durchgeführt durch das Anwaltsbüro Dr. Stebner.
- (g) Peer-Review des Leistungsverzeichnis klassische Homöopathie durch ausgewiesene Experten.

Ein Spiegel der Homöopathie als Monotherapie

Das LVKH erfüllt das dringende Bedürfnis einer Übersicht, die Patienten, Therapeuten und Kostenträger informiert und die Homöopathie als Monotherapie (oder allenfalls mit zurückhaltend kombinierten Verfahren) darstellt.

Es ist ein Spiegel der Homöopathie unter Einhaltung bekannter klassischer Grundsätze wie

- ausführliche Anamneseerhebung,
- Fallanalyse unter Heranziehung von Repertorien oder/und Arzneimittellehren,
- Anwendung homöopathischer Einzelmittel,
- systematischer Verlaufsanalyse
- inklusive schriftlicher Dokumentation dieser Arbeitsschritte.

Dem entsprechend wurden klare Leistungsbeschreibungen und zusätzlich eine Muster-Ablaufbeschreibung formuliert. Unbestritten ist, dass der tatsächliche Behandlungsablauf den therapeutischen Erfordernissen des Einzelfalls und keinem Schema zu folgen hat. Ablauf- und Leistungsbeschreibung sind so verfasst, dass sie eine ausreichende Orientierung geben, die einen Abrechnungs-Missbrauch einschränkt. Ebenso wurde darauf geachtet, dass sich innerhalb der Homöopathie bestehende fachlich unterschiedliche Ausrichtungen in diesen Ablauf- und Leistungsbeschreibungen wiederfinden können. Das Gleiche gilt für die weiter unten folgende Definition der Homöopathie.

Die Anwendung homöopathischer Arzneien ohne ausführliche Anamnese und Fallanalyse, häufig auch in multiplen Kombinationen mit anderen Therapieverfahren, werten wir damit nicht ab. Festzustellen bleibt jedoch: Dies sind nicht die vom LVKH beschriebenen Anwendungsformen. Bestimmte Kombinationen, wie beispielsweise Psychotherapie, Diätberatung und manche manuelle Verfahren können jedoch mit der klassisch homöopathischen Vorgehensweise sinnvoll vereinbar sein.

Profil und Qualitätsentwicklung der Homöopathie

Bei Gesprächen zu Erstattungsfragen, die der VKHD 1998 mit dem Bundesverband der Privaten Krankenversicherer sowie mit dem Innenministerium als Beihilfeträger führte, wurde deutlich, dass die Kostenträger nachvollziehbare Ebenen der Qualitätssicherung wünschen, die eine homöopathische Behandlung nach den Regeln der Kunst sicherstellen. Dies gab wiederum Anlass zu den bundesweiten Konferenzen für „Qualitätsrichtlinien homöopathischer Aus- und Weiterbildung“ unter Einbezug der beteiligten Fachkreise inklusive Schulen, Fachgesellschaften und erfahrenen Experten. Der Wunsch nach einer verbands- und anbieterunabhängigen Trägerschaft der Qualitätssicherung führte 2003 zur Gründung der mit dem VKHD kooperierenden Stiftung Homöopathie-Zertifikat SHZ. Die Leistungs- und Ablaufbeschreibungen des LVKH wurden mit der Qualitätskonferenz der SHZ abgestimmt und werden, ebenso wie die Homöopathie-Definition des VKHD, von ihr unterstützt. Auch der BKHD (Bund Klassischer Homöopathen Deutschlands), der parallel ein eigenes Qualifizierungssystem installierte, teilt diesen umfassenden fachlichen Konsens.

Wir freuen uns, damit ein klares Profil für die qualifizierte Anwendung der Homöopathie durch Heilpraktiker geschaffen zu haben, welches durch das vom VKHD erstellte Berufsbild sowie die Ethik-Richtlinien aller bezeichneten Organisationen abgerundet wird. Homöopathische Heilpraktiker, die sich keinem System der Qualifizierung und Qualitätssicherung unterziehen, müssen deswegen im Einzelfall nicht „schlechter“ sein oder weniger können.

Der in einem jahrelangen, bundesweiten Prozess errungene Konsens über homöopathische Ausbildungsqualität, Supervisions- und Fortbildungspflichten setzt gleichwohl Maßstäbe. Dies entspricht dem Bedürfnis der Patienten, auch außerhalb direkter Empfehlung, eine möglichst verlässliche Orientierung über fachlich kompetente Therapeuten zu erhalten und sich nicht durch schwer einschätzbare Angebote verunsichert zu fühlen.

Definition der Homöopathie

Beispielhaft stellen wir hier die kurzgefasste Definition der Homöopathie vor, die der Verband klassischer Homöopathen Deutschlands im Jahre 2001 nach eingehendem, bundesweitem Expertenaustausch erstellt und durch seine Mitgliederversammlung verabschiedet hat:

Exemplarische Homöopathie-Definition des VKHD:

„Die Homöopathie ist eine eigenständige, arzneiliche Therapieform. Begründet wurde sie von dem deutschen Arzt Samuel Hahnemann (1755-1843). Sie basiert auf klar definierten Heilgesetzen. Die Arzneimittelauswahl erfolgt nach dem Ähnlichkeitsprinzip. Bei einem Krankheitsfall wird diejenige Arzneisubstanz für sich alleine und in kleinstmöglicher Gabe eingesetzt, die in einer homöopathischen Arzneimittelprüfung Symptome hervorzubringen in der Lage ist, die den Symptomen des Kranken am ähnlichsten entsprechen. In der Regel werden die Arzneien in potenziertem Form verabreicht.“

Stellungnahmen zum LVKH

Die Stiftung Homöopathie-Zertifikat SHZ

„Die Muster-Ablaufbeschreibung einer homöopathischen Behandlung und die Leistungsbeschreibungen im LVKH werden von der Stiftung Homöopathie-Zertifikat SHZ vollinhaltlich mitgetragen. Sie berücksichtigen alle für die homöopathische Behandlungsqualität und im Sinne der medizinischen Sorgfaltspflicht relevanten Punkte im Behandlungsablauf, ohne dabei auf eine bestimmte methodische Richtung innerhalb der Homöopathie einzuschränken.“

Die Qualitätskonferenz der Stiftung Homöopathie-Zertifikat

Der Bund klassischer Homöopathen Deutschlands BKHD

„Das LVKH stellt in vorbildlicher Weise einen Überblick über die homöopathische Arbeit in der Praxis dar. Es bildet die derzeit üblichen homöopathisch notwendigen Abläufe realistisch ab – sowohl was die Ablaufbeschreibung, als auch die daraus resultierenden, immer wieder auftretenden Erschwernisse im Praxisablauf angeht. Durch diese sich auch dem Laien erschließende saubere Darstellungsweise bietet es auch dem kundigen Patienten im Sinne des Verbraucherschutzes die allseits geforderte Transparenz und Nachprüfbarkeit. Der Patient wird hierdurch in die Lage versetzt, sich schon vor Behandlungsbeginn einen hinreichend genauen Überblick über die therapeutischen Erfordernisse sowie den daraus resultierenden Kostenrahmen zu verschaffen. Gleichzeitig bietet das LVKH für den Therapeuten einen Nachweis der Wertschätzung der eigenen Arbeit und ermöglicht es ihm, sich realistisch im therapeutischen Umfeld zu positionieren.“

Vorstand und Qualitätsbeauftragte des BKHD

Der Verband klassischer Homöopathen Deutschlands VKHD

„Der VKHD als Berufsverband klassische homöopathisch arbeitender Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker freut sich über die Veröffentlichung des LVKH, das Sie jetzt in den Händen halten.“

Mehr Transparenz zwischen Patienten, Therapeuten und Kostenträgern und frühzeitige Klärung von Kostenfragen ist uns seit unserer Gründung eines der wichtigsten Anliegen. Wir hoffen, dass dieses Verzeichnis hierzu beiträgt. Es ist ein erster Schritt zu einer breiteren Anerkennung der homöopathischen Arbeit, die sich naturgemäß zu einem gewissen Anteil ohne die Anwesenheit des Patienten vollzieht.

Sicherlich wird sich die derzeitige, mit dem veralteten GebÜH oft unklare Erstattungssituation auch mit Erscheinen des LVKH nicht binnen weniger Wochen oder Monate verändern lassen, doch das LVKH liefert eine Basis für weiterführende Gespräche.

Das LVKH bietet erstmals Anhaltspunkte über den zu erwartenden Zeit- und Kostenrahmen einer homöopathischen Behandlung auf einem Niveau, welches dem fachgerechten Vorgehen einer qualifizierten Therapie mit homöopathischen Einzelmitteln entspricht und auch den erhöhten Zeitaufwand einer Erstanamnese widerspiegelt. Weiterhin zeigt es auf, was im Behandlungsablauf im Sinne der maximalen Sicherheit des Patienten zu beachten ist und wird aktuellen Qualitätsansprüchen damit von verschiedenen Seiten her gerecht.

Wir möchten Carl Classen als Autor für sein unermüdliches Engagement danken und wünschen dem LVKH eine breite Anerkennung in den Fachkreisen und darüber hinaus. Erst die Verwendung des LVKH durch eine möglichst große Zahl von Therapeuten in der täglichen Praxis wird die erforderliche Energie erzeugen, die es benötigt, um sich zu etablieren.“

Der Vorstand des VKHD

8. Adressen, Abkürzungen, Anmerkungen

Wichtige Adressen

► Homöopathie-kompetenter Heilpraktikerverband:

VKHD Der Verband klassischer Homöopathen Deutschlands e.V. vertritt derzeit (2013) 1.400 Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker, die ausschließlich oder mit klarem Schwerpunkt die Homöopathie im Sinne Samuel Hahnemanns anwenden.

VKHD e.V., Wagnerstraße 20, 89077 Ulm
Tel. 0731-407722-0, www.vkhd.de

► Homöopathie-Fachgesellschaften:

BKHD Der Bund klassischer Homöopathen Deutschlands e.V. ist ein gemeinsames Dach unterschiedlicher homöopathischer Fachgesellschaften, die Sie auf der angegebenen Website einzeln finden können.

BKHD e.V., Katharinenstraße 10, 81479 München
Tel. 089-20332601, www.bkhd.de

► Qualitätssicherung und -Förderung:

QBKHD Die Qualitätskonferenz des Bund klassischer Homöopathen Deutschlands e.V. ist von gemeinnützigen Homöopathie-Vereinen getragen und unterhält eine überprüfte Therapeutenliste, die auf vereinbarten Anforderungen an die Aus- und Fortbildung beruht. Kontaktdaten siehe BKHD.

SHZ Die gemeinnützige Stiftung Homöopathie-Zertifikat verwirklicht ein anbieterunabhängiges Konzept der Qualitätssicherung und Qualitätsförderung, das auf drei Säulen beruht: Akkreditierung von Homöopathie-Ausbildungsgängen, Zertifizierung von Dozenten und Supervisoren sowie eine überprüfte Therapeutenliste auf Grundlage vereinbarter Anforderungen an die Aus- und Fortbildung.

SHZ, Wagnerstraße 20, 89077 Ulm
Tel. 0731-407722-77,
www.qualifizierte-homoeopathie.de

Dies sind die wichtigsten in Deutschland tätigen Organisationen im Bereich homöopathisch arbeitender Heilpraktiker.

Die Heilpraktikerschaft insgesamt verfügt über viele weitere Organisationen, die bspw. im Internet aufzufinden sind.

Zum Autor

Carl Classen praktiziert seit 1992 als Heilpraktiker in eigener Homöopathie-Praxis.

Verfasser der Studienblätter zur Klassischen Homöopathie, des Leitfadens der homöopathischen Fallanalyse, kommentierter Studienausgaben von Hahnemanns Organon und Hahnemanns Theorie der chronischen Krankheiten sowie diverser Zeitschriftenartikel.

Vorstandsmitglied des Verband klassischer Homöopathen Deutschlands VKHD von 1998 bis 2014, seit 2014 Beiratsmitglied. Mitglied des Stiftungsrates der Stiftung Homöopathie-Zertifikat SHZ. Mitwirkend im Anwenderbündnis zum Erhalt homöopathischer Arzneimittel und im Qualitätsforum Heilpraktiker. Arzneimittelrechtlicher Berater des europäischen Dachverbandes European Central Council of Homeopaths, ECCH. Mitglied der Wissenschaftlichen Gesellschaft für Homöopathie WissHom.

Abkürzungsliste

BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BKHD	Bund klassischer Homöopathen Deutschlands e.V.
ECCH	European Central Council of Homeopaths
GebÜH	Gebührenverzeichnis für Heilpraktiker
GOÄ	Gebührenordnung für Ärzte
LVKH	Leistungsverzeichnis klassische Homöopathie
SGB	Sozialgesetzbuch
SGB V	Fünftes Sozialgesetzbuch
SHZ	Stiftung Homöopathie-Zertifikat
VKHD	Verband klassischer Homöopathen Deutschlands e.V.

Anmerkungen / Fußnoten

1. Die ebenfalls üblichen Ausdrücke „Gebühr“ oder „Honorar“ ersetze ich aus juristischen Gründen durch „Vergütung“ oder „Kostenberechnung“.
2. Gebührenordnung für Ärzte 1996, Stand 2002.
3. GebÜH, Gebührenverzeichnis für Heilpraktiker. Das auf Umfragewerten aus den 70er Jahren und 1983 beruhende GebÜH wurde 2002 mit kleinen Rundungen in Euro umgerechnet. Es wird als unverbindliches Verzeichnis ohne öffentlich-rechtlichen Status von „Die Deutschen Heilpraktikerverbände“ DDH herausgegeben.
4. BGB § 612, Abs. 1: „Eine Vergütung gilt als stillschweigend vereinbart, wenn die Dienstleistung den Umständen nach nur gegen eine Vergütung zu erwarten ist.“ Abs. 2: „Ist die Höhe der Vergütung nicht bestimmt, so ist bei dem Bestehen einer Taxe die taxmäßige Vergütung, in Ermangelung einer Taxe die übliche Vergütung als vereinbart anzusehen.“
5. Der VKHD, Verband klassischer Homöopathen Deutschlands, ist ein Heilpraktiker-Berufsverband und Berufsverband und vertritt ausschließlich Heilpraktiker, die überwiegend klassisch homöopathisch behandeln.
6. Vgl. „Qualitätsstandard einer homöopathischen Falldokumentation in der Praxis, Konsens des BKHD, DZVhÄ und VKHD“ (WissHom 2011).
7. Vgl. GOÄ § 5, Abs. 3.: „Innerhalb des Gebührenrahmens sind die Gebühren unter Berücksichtigung der Schwierigkeit und des Zeitaufwandes der einzelnen Leistung sowie der Umstände bei der Ausführung nach billigem Ermessen zu bestimmen. Die Schwierigkeit der einzelnen Leistung kann auch durch die Schwierigkeit des Krankheitsfalles begründet sein...“.
8. Stebner, F.A., Heilpraktiker und Recht, Eigenverlag, Hinweise zum Bezug: www.DrStebner.de, Recht aktuell.
9. Aus rechtlichen Gründen sind hier keine Beträge angegeben. Wir verweisen auf Kapitel 4.

Platz für eigene Notizen

Platz für eigene Notizen

